

Betrieben die Zuführung von zusätzlichen Mitteln auf der Basis des erarbeiteten Facharbeiterlohnes zu vereinbaren. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, daß zusätzliche Prämienmittel entsprechend Abs. 1 von den Betrieben bereitzustellen sind, in denen die Produktion der Lehrlinge ergebniswirksam wird.

§4

Bestätigung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend § 2 Abs. 2 und § 3 bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des Trägerbetriebes.

§5

Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 zur Verfügung stehenden Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- für staatliche Auszeichnungen und, besonders hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen der Lehrkräfte, Erzieher und der übrigen Beschäftigten der Aufgabenbereiche entsprechend § 1, hierfür sind für die Prämierung der Berufsschullehrer und der Erzieher Prämienmittel bis zur Höhe von 3 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme entsprechend den Leistungen zu verwenden;
- zur Prämierung der Lehrlinge, die für die Erfüllung ihrer Kollektiv- und Einzelverpflichtungen im Rahmen des Berufswettbewerbs staatliche Auszeichnungen erhalten sowie zur materiellen Anerkennung von Leistungen der Lehrlinge bei der Erfüllung von Initiativen des sozialistischen Jugendverbandes, die bedeutend zum Erreichen eines hohen Entwicklungstempos der Produktion und der Arbeitsproduktivität beitragen;
- für die Lösung der Aufgaben auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der vormilitärischen Ausbildung;
- zur Realisierung von Aufgaben, die sich aus dem BKV für die Berufsausbildung der Lehrlinge ergeben.

(2) Die entsprechend § 3 zur Verfügung stehenden Mittel sind zu verwenden als Prämien für die Lehrlinge bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien, insbesondere für die Leistungen der Lehrlinge, die während ihrer Ausbildung in den Arbeitskollektiven an der Planerfüllung und der Erfüllung anderer Aufgaben im Betrieb mitwirken und dabei erfolgreich um das Erreichen der Facharbeiterleistungen bis zum Abschluß der Ausbildung kämpfen.

(3) Die Verwendung der Mittel des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds ist unter aktiver Mitwirkung der zuständigen FDJ-Leitungen festzulegen und zu kontrollieren.

(4) Nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds sind auf das nachfolgende Jahr zu übertragen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Anordnung entgegenstehende zweigleiche Festlegungen sind durch die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane aufzuheben bzw. dem Inhalt der Anordnung anzugleichen. Dabei dürfen keine Minderungen der z. Z. den Lehrlingen gewährten materiellen Anerkennungen eintreten.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1975

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Prof. Dr. K u h n
Amtierender Staatssekretär

Anordnung über die Ausarbeitung und Anwendung verbindlicher Arbeitsmittel für die Projektierung und Ausführung von betriebsmeß-, steuerungs- und regelungstechnischen Anlagen für Investitionsvorhaben

vom 4. Juli 1975

Zur Sicherung des optimalen Einsatzes von betriebsmeß-, steuerungs- und regelungstechnischen Anlagen — im folgenden BMSR-Anlagen genannt — bei Investitionsvorhaben, zur Erhöhung der Effektivität und zur Rationalisierung der Projektierung, Produktion und Inbetriebnahme dieser Anlagen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Projektierung und Ausführung von BMSR-Anlagen für Investitionsvorhaben in den in der Anlage genannten technologischen Linien.

§ 2

Aufgaben zur Ausarbeitung, Bereitstellung und Aktualisierung von Arbeitsmitteln

(1) Durch den VEB Geräte- und Reglerwerke Teltow, Zentraler Anlagenbau der BMSR-Technik, — im folgenden VEB GRW genannt — sind folgende Arbeitsmittel für die Projektierung und Ausführung von BMSR-Anlagen zu erarbeiten, ständig zu aktualisieren und zum Bezug durch die Projektierungseinrichtungen für BMSR-Anlagen bereitzustellen:

— Katalog „Automation Bauteile“

In diesem Katalog sind die Informationen über das zur Ausführung von BMSR-Anlagen erforderliche, zugelassene und in Produktion befindliche Sortiment von Bauteilen und Geräten mit allen erforderlichen Konstruktions- und Funktionsparametern zu erfassen.

— Katalog „Automation Funktionssysteme“

In diesem Katalog sind wiederverwendungsfähige, integrierte, funktionelle Grundlösungen und Funktionsschaltpläne zur Rationalisierung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Montage von BMSR-Anlagen zu erfassen. Die Erarbeitung dieser funktionellen Grundlösungen hat auf der Basis des katalogisierten Bauteilsortiments (Katalog „Automation Bauteile“) zu erfolgen.

— Projektierungshandbuch für BMSR-Anlagen

In diesem Projektierungshandbuch sind im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Vorschriften und Richtlinien zum Aufbau von Projekten und zur Gestaltung von BMSR-Anlagen zu erfassen und Festlegungen zur Arbeitsteilung zwischen Auftraggeber, Anwender und Hersteller der BMSR-Anlage zu treffen.

(2) Die Herstellerbetriebe von Bauteilen und Geräten für BMSR-Anlagen und die verantwortlichen Betriebe für die Bereitstellung derartiger Bauteile und Geräte im Rahmen internationaler Spezialisierung und Kooperation haben die Ausarbeitung, Aktualisierung und Herausgabe der im Abs. 1 genannten Kataloge durch folgende Maßnahmen zu sichern:

— Die notwendigen Informationen für Neuentwicklungen, insbesondere die Termine der Lieferbereitschaft, sind so rechtzeitig an den VEB GRW mitzuteilen, daß der Zeitpunkt der Herausgabe der Katalogblätter dem erforderlichen Projektierungsvorlauf entspricht.

— Neuentwicklungen sind bereits bei der Entwicklungsaufnahme mit dem VEB GRW abzustimmen.

— Veränderungen bereits katalogisierter Sachverhalte sind beim VEB GRW rechtzeitig anzumelden.

— Die Richtigkeit der vom VEB GRW katalogisierten Sachverhalte ist vor Drucklegung der Katalogblätter zu bestätigen.